

Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der § 10- Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, § 14- Abwasserbeseitigungsentgelte, § 15- Entgeltmaßstab, § 16- Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht, § 17- Erhebungszeitraum sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelte
§ 15 Entgeltmaßstab
§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen.

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

(1) Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube *auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten, sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen* durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. *Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.*

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5) *Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen **nebst Vereinsheimen** sowie **Erholungs- und Wochenendsiedlungen** in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, zu einem einheitlichen Termin.*

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. *Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.*

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A.

(2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind *oder/und* in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG,
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in **Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.***
- j. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen.*

(3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

(1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung

- 1. in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
- 2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
- 3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, *Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen*

die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt

dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. *Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.*

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m^3).

(6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenummessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, in die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnbaustandorten, in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, *Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen* ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

(9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrte Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz, *in Erholungs- und Wochenendsiedlungen und soweit ein Wasserzähler in Einzelgärten nicht vorhanden ist, ist* die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

(11) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(12) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(13) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht *nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)* entsteht *nach deren Inkrafttreten mit der* Einleitung *von Abwasser* in die zentrale öffentliche Abwasseranlage *oder* in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden.

(2) Die Entgeltpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Die Entgeltpflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen und *Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben* entsteht mit der Abfuhr.

(4) Die Entgeltpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.

(5) Die Entgeltpflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, *Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist* das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in *Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler* ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 10, 14, 15, 16, 17 und 20 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung fort.

Cottbus, den....

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt. **3,96 EUR/m³**
2. *Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt.* **6,85 EUR/m³**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie *Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen* beträgt bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l. **6,85 EUR/m³**
4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr. **1,16 EUR/m²**
5. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt. **11,55 EUR/m³**
6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt. **23,98 EUR/m³**

7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (3), (5) und (6) pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen). **36,05 EUR**
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt. **1,16 EUR/m³**
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt. **0,89 EUR/m³**
10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt. **1,03 EUR/m³**

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2010 in Kraft.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus